

## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

1. \_\_\_\_\_ Kiel,
2. \_\_\_\_\_ Kiel,

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1-2: Rechtsanwalt Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118  
Kiel, Az. 001/22

gegen

Jobcenter Kiel vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

- Antragsgegner -

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 28. Januar 2022 durch den Richter am  
Sozialgericht \_\_\_\_\_ als Vorsitzender beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragstellern ab dem 3. Januar 2022 bis zum 30. April 2022 weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich insgesamt 855,- € zu gewähren.
2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

### Gründe:

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes noch um die Gewährung weiterer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von monatlich 815,- € zuzüglich 40,- € für einen Kfz-Stellplatz sowie rund 77,- € an Heizkosten.

Die Antragsteller standen bis zum 31. Oktober 2021 im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Jobcenter im Landkreis C\_\_\_\_; der Antragsteller zu 2) schloss im laufenden Leistungsbezug am 10. September 2021 einen Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber \_\_\_\_\_ ab. Hiernach nehme der Antragsteller zu 2) zum 1. Oktober 2021 in Kiel eine Anstellung als \_\_\_\_\_ mit einem Verdienst in Höhe von \_\_\_\_\_ € brutto bzw. \_\_\_\_\_ € netto auf. Am 13. Oktober 2021 schlossen die Antragsteller einen Mietvertrag über eine 69qm große Dreizimmerwohnung in Kiel mit Mietbeginn zum 20. Oktober 2021 ab. An Bruttokaltmiete fällt ab dem 1. Januar 2022 ein Betrag von 815,- € zuzüglich 40,- € für einen Kfz-Stellplatz und 77,- € an Heizkosten an. Der Antragsgegner lehnte – nach dem Zugang der Antragstellerin zu 1) am 31. Oktober 2021 und auf den Leistungsantrag vom 3. November 2021 – zunächst mit Bescheid vom 10. Dezember 2021 die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit der Begründung ab, dass die Antragsteller mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II seien. Der Mietvertrag, in dem die Mietobergrenze – der Antragsgegner setzt derzeit bei einem Zweipersonenhaushalt eine Mietobergrenze von 466,- € an – überschritten werde, sei zu einem Zeitpunkt unterschrieben worden, als absehbar gewesen sei, dass die Kosten für die Miete von den Antragstellern nicht gezahlt werden könne bzw. dass durch die Berücksichtigung der zu hohen Miete überhaupt erst die Hilfebedürftigkeit hergestellt werde. Aus diesem Grund sei ab Beginn der Leistungsberechnung lediglich die Mietobergrenze der Stadt Kiel für zwei Personen zzgl. Heizkosten bei der Berechnung der Leistungen anzuerkennen. Die Heizkosten würden anhand der eingereichten Unterlagen berücksichtigt.

Gegen den Ablehnungsbescheid wandten sich die Antragsteller mit ihrem Widerspruch vom 16. Dezember 2021, über den nach Lage der Akten bislang nicht entschieden ist. Nach der Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 2022 bewilligte der Antragsgegner den Antragstellern mit vorläufigem Bescheid vom 19. Januar 2022 SGB II-Leistungen unter Hinweis auf § 41a SGB II für die Monate Januar 2022 bis Juni 2022 in Höhe von insgesamt 1,96 €. Der Antragsgegner stellte in seine Bedarfsberechnung insbesondere Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 466,- € zuzüglich Heizkosten in Höhe von 76,86 € ein. Nach einer Einkommensanrechnung mit einem vorläufigen Nettolohn in Höhe von 1.648,90 € monatlich entfiel auf jeden Antragsteller ein Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 0,98 €.

Der am 3. Januar 2022 gestellte, zulässige Eilantrag,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, den Antragstellern ab Eingang dieses Eilantrages bei Gericht bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Mietkosten monatlich zu gewähren,

hat in der Sache Erfolg.

Ist ein einstweiliger Rechtsschutz weder durch aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt noch durch die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes gem. § 86b Abs.1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu gewährleisten, kann auf Antrag das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustands nach § 86b Abs.2 S.1 SGG eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach S.2 der Norm sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis statthaft, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (sog. Rege-

lungsanordnung). Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen, § 86b Abs.2 SGG i.V.m. § 920 Abs.2 Zivilprozessordnung. Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis nach einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten; es ist eine existenzbedrohende Notlage erforderlich (Anordnungsgrund).

Die Antragsteller haben zunächst einen Anordnungsanspruch im Sinne eines materiell-rechtlichen Anspruchs nach § 22 SGB II auf höhere Kosten der Unterkunft glaubhaft gemacht. Den Antragstellern steht ein vorläufiger Anspruch auf Unterkunftskosten in Höhe von monatlich insgesamt 855,- € zur Seite, die sich in eine Nettokaltmiete in Höhe von 680,- € und Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 135,- € aufteilen (= 815,- € bruttokalt); hinzukommen die Kosten in Höhe von 40,- € für einen Kfz-Stellplatz. Die Heizkosten von rund 77,- € monatlich stehen nicht im Streit.

Rechtsgrundlage dieser Entscheidung ist § 22 Abs.1 SGB II i.V.m. § 67 Abs.3 SGB II.

Nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate, § 22 Abs.1 S.3 SGB II. § 67 Abs.1, Abs.3 SGB II in der aktuellen Fassung lauten: Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März

2020 bis zum 31. März 2022 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht, § 67 Abs.1 SGB II. Gem. § 67 Abs.3 S.1 SGB II ist § 22 Abs.1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach S.1 ist § 22 Abs.1 S.3 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach S.1 nicht auf die in § 22 Abs.1 S.3 SGB II genannte Frist anzurechnen ist, § 67 Abs.3 S.2 SGB II. S.1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden, § 67 Abs.3 S.3 SGB II.

Dies zugrunde gelegt steht den Antragstellern nach deren Umzug von C\_\_\_ in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners derzeit ein Anspruch auf Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu, die 815,- € bruttokalt betragen.

Die Vorschrift des § 67 Abs.3 S.1 SGB II findet für die Antragsteller Anwendung, obwohl nach Lage der Akten weder die Hilfebedürftigkeit der beiden Antragsteller noch ihr Umzug von C\_\_\_ nach Kiel im Oktober 2021 direkt auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Denn § 67 SGB II ist nicht auf diejenigen Leistungsbezieher beschränkt, die direkt von der Corona-Pandemie betroffen sind. Eine Ursächlichkeit zwischen dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit und der epidemischen Lage ist nicht erforderlich (vgl. nur Harich in BeckOK, SGB II, § 67, Rz. 5; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021, Az. L 9 AS 662/20 B ER – zitiert nach juris).

§ 67 Abs.3 S.1 SGB II sieht vor, dass § 22 Abs.1 S.1 SGB II mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 67, Rz. 26). Insoweit folgt aus der Konzeption des § 67 Abs.3 SGB II die unwiderlegbare Fiktion, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft sich als angemessen darstellen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021, Az. L 16 AS 311/21 B ER, Rz. 36 bei juris; Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 67, Rz. 26). Die Fiktion angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gilt der Höhe nach unbegrenzt; sie erfasst auch

exorbitant hohe Unterkunftskosten (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021, Az. L 16 AS 311/21 B ER, Rz. 36 bei juris unter Hinweis auf Burkiczak, "Hartz IV" in Zeiten von Corona, NJW 2020, S. 1180, S. 1181; Köhler in Hauck/Noftz, SGB II, § 67, Rz. 25; Eicher/Luik/Harich/Lange, SGB II, § 67, Rn. 14), und Ausnahmen aus Billigkeitsgründen sehen die nachfolgenden Sätze nicht vor (vgl. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 67, Rz. 26). Gesetzeszweck des § 67 Abs.3 SGB II ist nämlich, dass sich SGB II-Leistungsbezieher in der Zeit der Pandemie „nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen“ (vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 10/18107, S. 25). Kommt es nach einem tatsächlich erfolgten Umzug aufgrund der Deckelung der Unterkunftsleistungen auf die Angemessenheitsgrenze zu einer Deckungslücke zwischen den tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft und den vom SGB II-Träger gewährten Leistungen nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II, ist die aktuell bewohnte Wohnung bedroht. Diese Bedrohung soll nach § 67 Abs.3 SGB II zumindest vorübergehend – nämlich für die ersten sechs Monate eines in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2022 beginnenden Bewilligungszeitraums – vermieden werden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. März 2021, Az. L 9 AS 233/21 ER-B; Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021, Az. L 16 AS 311/21 B ER; SG Heilbronn, Urteil vom 26. März 2021, Az. S 8 AS 380/21 – alle zitiert nach juris).

Eine Deckelung der Kosten der Unterkunft findet auch über § 22 Abs.1 S.2 SGB II nicht statt, da diese Bestimmung in Fällen wie dem vorliegenden wegen der Überörtlichkeit des Umzugs schon gar nicht eingreift (vgl. näher BSG, Urteil vom 1. Juni 2010, Az. B 4 AS 60/09 R – zitiert nach juris). Ebenso wenig steht der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft eine fehlende Zusicherung nach § 22 Abs.4 SGB II entgegen. Nach § 22 Abs.4 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrags über eine neue Unterkunft die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Zwar schränkt § 67 Abs.3 SGB II den Anwendungsbereich des § 22 Abs.4 SGB II nicht ein bzw. modifiziert diesen nicht (vgl. nur Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. November 2020, Az. L 6 AS 153/20 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. August 2021, Az. L

18 AS 984/21 B ER – beide zitiert nach juris; Harich in BeckOK, SGB II, § 67, Rz. 5; Eicher/Luik/Harich/Lange, SGB II, § 67, Rz. 15: kein Anspruch auf Zusicherung gem. § 22 Abs.4 SG II für einen Umzug in eine nicht angemessene Wohnung, weil deren Aufwendungen grds. nicht länger als bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist übernommen werden könnten), da sich § 67 Abs.3 SGB II nur auf § 22 Abs.1 SGB II bezieht. Es lässt sich weder dem Gesetzeswortlaut des § 67 Abs.3 SGB II noch den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass die Sonderregelung des § 67 Abs.3 SGB II nur für bereits seit längerem bewohnte Wohnungen gelten soll (so auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. März 2021, Az. L 9 AS 233/21 ERB; Bayerisches LSG, Beschluss vom 28. Juli 2021, Az. L 16 AS 311/21 B ER – beide zitiert nach juris), so dass § 67 Abs.3 SGB II auch auf neu bezogene Unterkünfte – im Rahmen der Prüfung des § 22 Abs.1 SGB II – Anwendung findet. Dass § 67 Abs.3 SGB II nicht auch § 22 Abs.4 SGB II modifiziert, bedeutet nach Auffassung der Kammer für Umzugsfälle ohne Zusicherung während des Zeitraums vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022, dass die Prüfung der Angemessenheit – wie bereits in den Zeiten vor dem 1. März 2020 – nach den Grundregeln des § 22 Abs.1 S.1, S.2 SGB II erfolgt (vgl. Hauck/Noftz/Krauß, SGB II, § 22, Rz. 245), die wiederum für den befristeten Zeitraum nach § 67 Abs.3 SGB II modifiziert werden, indem die tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen gelten. Der Verzicht auf die Einholung einer Zusicherung hat die Folge, dass sich zum einen der Leistungsträger durch eine Zusicherung nach § 22 Abs.4 SGB II nicht gebunden hat, zum anderen der SGB II-Bezieher nur noch kurz über die Frist des § 67 Abs.3 S.2 SGB II geschützt ist, bevor dann eine Kostenabsenkung auf die angemessenen Unterkunfts-kosten nach den allgemeinen Regeln erfolgen kann.

Die Kammer verkennt nicht, dass im vorliegenden Fall die Kosten der Unterkunft der Wohnung sehr deutlich über der Mietobergrenze des Antragsgegners liegen, die Antragsteller sich vorab im Sommer 2021 auch über die Umzugsmodalitäten informiert, ihnen ein Zusicherungsverfahren nach § 22 Abs.4 SG II sicherlich bekannt gewesen sein dürfte und sie dennoch die streitgegenständliche Wohnung angemietet haben. Mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 67 Abs.3 SGB II sieht die Kammer jedoch keine Anhaltspunkte, um eine von dem Wortlaut und von der Gesetzgebungsgeschichte des § 67 SGB II nicht gedeckte restriktive Auslegung dieser Norm rechtfertigen zu können (vgl. in diesem Sinne: LSG Niedersachsen-

Bremen, Beschluss vom 29. September 2020, Az. L 11 AS 508/20 B ER, Rz. 32 bei juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. März 2021, Az. L 9 AS 233/21 ER-B, Rz. 10 bei juris). Dass sich – wie vorliegend – die Problematik ergibt, dass es infolge einer fehlenden Beschränkung der Höhe der Leistungen nach § 22 Abs.1 S.1 SGB II zur Übernahme von sehr hohen Aufwendungen kommt (vgl. näher z.B. Groth in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 67, Rn. 27; Köhler in Hauck/Noftz, SGB II, K § 67, Rz. 25), folgt aus der Konzeption des § 67 Abs.3 SGB II, der keine einschränkenden Tatbestandsmerkmale aufweist. Dies kann dazu führen, dass SGB II-Empfänger während der Pandemie in unangemessen teuren Wohnraum umziehen können. Die Problematik des möglichen Missbrauchs im Zusammenhang mit dem vereinfachten Zugang zu SGB II-Leistungen war im Ausschuss für Arbeit und Soziales Thema (vgl. die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 24. Februar 2021, BT-Drucks. 19/26967, S.15). Dennoch ist der Gesetzeswortlaut nicht modifiziert worden. Dass wiederum Sonderfälle vom Gesetzgeber berücksichtigt worden sind, ergibt sich nicht zuletzt aus § 67 Abs.3 S.3 SGB II. Eine entsprechende Sonderregelung für Umzugsfälle wurde demgegenüber nicht getroffen. Wenn nach mehrmonatigen Erfahrungen in der praktischen Anwendung und in Kenntnis eventueller Möglichkeiten, die Regelungen auch „auszureizen“, keine Modifikation erfolgt, kann es nach Auffassung der Kammer nur bei der wortlautgetreuen Anwendung verbleiben (so auch LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. März 2021, Az. L 9 AS 233/21 ER-B – zitiert nach juris; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26. Februar 2021, Az. L 9 AS 662/20 B ER, Rz. 34 ff. bei juris, wonach dieses Ergebnis zur Folge hätte, dass jeder – auch derjenige, der bereits eine Wohnung zu angemessenen Kosten innehat – derzeit jede Wohnung zu jedem Preis anmieten könnte und ggf. dafür sogar noch Umzugs- und weitere Folgekosten beanspruchen könnte, nebst nochmaliger Inanspruchnahme derartiger Leistungen nach dem Auslaufen der Regelung des § 67 SGB II, was dem gesetzgeberischen Willen nicht entspräche).

Die Kosten für den Kfz-Stellplatz in Höhe von monatlich 40,- € sind nach summarischer Prüfung derzeit ebenfalls vom Antragsgegner zu übernehmen. Zwar fallen Kosten für Stellplätze und Garagen grundsätzlich nicht unter die Kosten der Unterkunft, weil diese Einrichtungen keinen Wohnzwecken dienen (vgl. nur BSG, Ur-



teil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 10/06 R; BSG, Urteil vom 6. August 2014, Az. B 4 AS 37/13 R – beide zitiert nach juris). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist aber eine Ausnahme zu machen, wenn die Wohnung ohne Stellplatz/Garage nicht anmietbar ist und der Mietpreis sich bei fehlender Abtrennbarkeit" der Garage / des Stellplatzes noch innerhalb des Rahmens der Angemessenheit für den maßgeblichen Wohnort hält (so zuletzt BSG, Urteil vom 19. Mai 2021, Az. B 14 AS 39/20 R – zitiert nach juris). Entscheidend für die fehlende Abtrennbarkeit ist im Sinne eines "Alles-oder-nichts", ob es dem Leistungsberechtigten möglich ist, seinen Wohnraumbedarf mietvertraglich zu decken, ohne zugleich zur Zahlung der Miete für einen Stellplatz verpflichtet zu sein (vgl. BSG, Urteil vom 19. Mai 2021, Az. B 14 AS 39/20 R – zitiert nach juris). Die Beurteilung der Abtrennbarkeit eines Stellplatzes ist Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen, wobei vorrangig der vorliegende streitgegenständliche Mietvertrag heranzuziehen ist. Unter Anwendung der dargelegten Grundsätze ist nach den Unterlagen in der Verwaltungsakte des Antragsgegners und nach der im Eilverfahren nur summarischen Prüfung von einer fehlenden Abtrennbarkeit des streitgegenständlichen Stellplatzes auszugehen: Der eingereichte Mietvertrag über die Wohnung mit Kfz-Stellplatz sieht dem Wortlaut nach keine separate Kündigungsmöglichkeit des Stellplatzes vor. In dem vorgelegten Mietvertrag wird in § 1 Ziff. 1.1 als Mietobjekt die streitgegenständliche Wohnung zusammen mit dem Kfz-Stellplatz bezeichnet und als ein Mietverhältnis angegeben. Die gesamten Mietzahlungen sind zusammen auf ein Konto des Vermieters zu überweisen. Die weitergehenden Regelungen des vorgelegten Mietvertrags – wie z.B. Mietzeit, ordentliche Kündigungsmöglichkeit – sehen ebenfalls keine Differenzierung zwischen der streitgegenständlichen Wohnung und dem Stellplatz vor, so dass der Mietvertragsabschluss bezüglich der streitgegenständlichen Wohnung die Übernahme eines Stellplatzes mit vorsieht. Die weitere Voraussetzung für die Übernahmefähigkeit der Stellplatzmiete im Rahmen des § 22 Abs.1 S.1 SGB II liegt ebenfalls vor, weil der Mietpreis sich bei fehlender Abtrennbarkeit der Stellplatzmiete innerhalb des Rahmens der Angemessenheit – durch die Sonderregelung des § 67 Abs.3 SGB II – hält.

Die Antragsteller haben ferner einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Durch die nicht vollständige Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft kommt es bei

ihnen – jedenfalls mit Blick auf die derzeit geltende pandemiebedingte Rechtslage – zu einer Bedarfsunterdeckung, wodurch aktuell ihr verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums betroffen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs.1 SGG. Sie orientiert sich an dem Ausgang des Verfahrens und berücksichtigt das Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.